

§ 17 UmweltKG Übergangsbestimmungen

UmweltKG - Umweltkontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2023

- (1) Der am 31. Dezember 1998 bestellte Direktor des Umweltbundesamtes ist bis zum 31. März 2005 einer der Geschäftsführer des Umweltbundesamtes.
- (2) Wird in einem Bundesgesetz der Ausdruck „Umweltbundesamt“ verwendet, so ist darunter die „Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)“ im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verstehen.
- (3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Umweltkontrollbericht § 3) erstmals mit 1. Juli 2001 dem Nationalrat vorzulegen.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at